

# RS Vwgh 1991/9/18 AW 90/18/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
25/01 Strafprozess  
27/01 Rechtsanwälte  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §196a;  
RAO 1868 §45;  
StPO 1975 §281 Abs1 Z1 a;  
StPO 1975 §41 Abs2;  
StPO 1975 §41 Abs3;  
VwGG §30 Abs2;  
VwGG §61 Abs2 impl;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): AW 90/18/0037

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bestellung eines Pflichtverteitigers nach § 41 Abs 3 StPO - Mit der Ausübung der mit Bestellungsbescheid der zuständigen Rechtsanwaltskammer zum Pflichtverteitiger vor einem Schöffengericht (hier: Anklage gem § 196a FinStrG) eingeräumten Berechtigung durch den bestellten Rechtsanwalt erwächst dem Angeklagten kein unverhältnismäßiger Nachteil, weil sein Recht, in der Hauptverhandlung alles, was zu seiner Verteidigung dienlich ist, vorzubringen, durch die Beigebug eines Amtsverteitigers nicht beschränkt ist. Auch würde eine allfällige Aufhebung des Bescheides nicht dazu führen, daß ein allenfalls zwischenzeitig durchgeführtes Strafverfahren als nichtig anzusehen wäre.

## Schlagworte

Ausübung der Berechtigung durch einen Dritten Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1990180019.A01

## Im RIS seit

05.04.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)